

HAUSORDNUNG

Es sind alle Hausbewohner aufgefordert für das Zusammenleben in der Hausgemeinschaft gegenseitige Rücksicht zu nehmen. Um ein freundliches Zusammenleben zu erreichen, ist die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Nutzungsvertrages einzuhalten.

SICHERHEIT

Zum Schutz der Hausbewohner sind jegliche Haustüren sowie Kellereingänge und Hoftüren geschlossen zu halten. Verantwortlich ist jeder Mieter (ebenfalls für seine Besucher), der während dieser Zeit das Haus betritt oder verlässt. Bis auf notwendige Ausnahmen abgesehen, ist das Offenstehenlassen der in das Haus führenden Türen für jede Tages- und Nachtzeit untersagt.

Fluchtwege wie Haus und Hofeingänge, Treppen und Flure sind freizuhalten. Sie dürfen nicht mit Gegenständen jeglicher Art verstellt werden.

Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen in Keller und in Bodenräumen ist untersagt. In gemeinsamen Trockenböden dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

Bei Havariefällen an den Elektro-, Gas- oder Wassersystemen ist sofort der jeweilige Havariedienst zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum festgestellt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen, die Fenster sind zu öffnen und der Haupthahn zu schließen.

Aus den Fenstern darf nichts geschüttet, gegossen oder geworfen werden.

Bei Problemen mit der allgemeinen Flur- und Treppenbeleuchtung ist unverzüglich der zuständige Gebäudeverwalter zu informieren.

Der bevollmächtigte Hausmeister übt das Hausrecht aus. Beschwerden und Reklamationen sind grundsätzlich an diesen zu richten.

LÄRMSCHUTZ

Zu jeder Tageszeit sind über das normale Maß hinausgehende Geräusche, welche die Ruhe der Mitbewohner beeinträchtigen könnten, zu vermeiden. Die allgemeinen Ruhezeiten sind von 12 bis 15 Uhr und von 22 bis 7 Uhr. Für lärmintensive Reparaturen einschließlich Bohrarbeiten ist montags bis freitags die Zeit von 9 bis 12 Uhr und 15 bis 18 Uhr sowie an Samstagen von 9 bis 12 Uhr und 15 bis 17 Uhr vorgesehen. Sonntags sind ruhestörende Reparaturarbeiten zu unterlassen.

Kinder sollen möglichst auf den Spielplätzen spielen. Bei Spiel und Sport in den Außenanlagen muss auf die Anwohner und Bepflanzung Rücksicht genommen werden. Lärmende Spielarten sind auf den unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Grünflächen, im Treppenhaus und in sonstigen Nebenräumen nicht gestattet.

Die Haustierhaltung ist nur nach Einholung einer Erlaubnis seitens des Vermieters gestattet. Es soll stets die Ordnung und Sauberkeit, Hygiene sowie die Regeln des Zusammenlebens in der Gemeinschaft dadurch nicht gestört werden.

REINIGUNG

Haus und Grundstück sind sauberzuhalten. Verunreinigungen sind durch die verursachenden Hausbewohner zu beseitigen. Die Mieter werden angehalten, sofern diese Leistungen nicht durch eine Fremdfirma erbracht werden, folgende Aufgaben wahrzunehmen: Reinigung der Kellerflure, Treppen, Treppenhausfenster und -flure, des Bodens sowie die Beseitigung von Schnee und das Streuen bei Glatteis. Die Säuberung der Müllcontainerplätze, Reinigung der Hausvorflächen sowie die Bäumung von Schnee und Glatteis vor den Wohnhäusern sind von den Hausmeistern wahrzunehmen. Alle Nutzer sind gehalten, für äußerste Sauberkeit des Hauses und der Umgebung Sorge zu tragen und haben dafür einzustehen, dass insbesondere nach Anlieferung von Gütern gleich welcher Art etwaige dadurch verursachte Verunreinigungen sofort beseitigt werden. Das gleiche gilt für die Reinigung der Zuwege, das schließt die sorgsame Behandlung des Hausgrün und seine regelmäßige Pflege ein.

Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen gesammelt werden. Sperriger Abfall, Kartons usw. dürfen nur zerkleinert in die Müllgefäße geschüttet werden. Bitte achten Sie darauf, dass kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllcontainer verschüttet wird. Die Müllgefäße sind stets geschlossen zu halten.

Waschküche und Trockenräume stehen entsprechend der Einteilung durch die Hausbewohner zur Benutzung zur Verfügung und sind nach der Benutzung gereinigt an den Nachfolger zu übergeben. Auf den Balkonen darf Wäsche nur unterhalb der Brüstung getrocknet werden.

Heraushängen von Betten, Wäsche und dergleichen aus Fenstern und Balkonen zur Straßenfront ist nicht gestattet. Vor den Fenstern ist das Wäschetrocknen nicht gestattet.

Teppiche dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz gereinigt werden. Das Reinigen von Textilien und Schuhwerk darf nicht in den Fenstern, über den Balkonbrüstungen oder im Treppenhaus erfolgen.

Blumenbretter und -kästen müssen sachgemäß angebracht werden. Es ist darauf zu achten dass beim Gießen von Blumen auf Balkonen und Fensterbänken das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf die Fenster und Balkone anderer Hausbewohner rinnt.

Es darf nicht in die Toiletten und/oder Abflussbecken Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln, Kehricht, Asche u.ä. geschüttet werden. Die Ausgüsse und Toiletten sind von den Mietern auf eigene Kosten im gebrauchsfähigen Zustand zu halten.

Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit zu lüften. Dies erfolgt durch möglichst kurzfristiges Öffnen der Fenster. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung nicht entlüftet werden.

Bei kalten Jahreszeiten sind Keller-, Boden- und Treppenhausfenster geschlossen zu halten. Bei Regen und Unwetter sind die Dachfenster zu verschließen.

Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, das Einfrieren der sanitären Anlagen zu vermeiden.

Der Hausbewohner hat für die Dauer seiner Abwesenheit dafür Sorge zu tragen, dass die Reinigungspflichten eingehalten werden. Es bleibt dem Mieter zulässig, diese Reinigungsarbeiten von einem Dritten ausführen zu lassen.

PERSONENAUFZÜGE

Für Kleinkinder ist die Benutzung des Aufzuges nur in Begleitung Erwachsener gestattet. In den Personenaufzügen dürfen schwere und sperrige Gegenstände, Möbelstücke und dgl. nur befördert werden, wenn die zulässige Nutzlast des Aufzuges nicht überschritten wird. Die Benutzung des Aufzuges zur Beförderung von Umzugsgut muss dem Verwalter bzw. dem Hausmeister angezeigt werden.

GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN

Es gelten die Benutzungsordnungen sowie Bedienungsanweisungen und Hinweisschilder für die Gemeinschaftseinrichtungen. Die dafür vorgesehenen Einteilungspläne sind zu beachten.

Die bisherige Hausordnung verliert ihre Gültigkeit. Die Hausordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.